

114. Anwendbarkeit des §. 476 Abs. 3 C.P.D. (vgl. §. 529 das.) in dem Falle, wenn ein Teil der in der Revisionschrift angekündigten Revisionsanträge vom Revisionskläger in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird und der Revisionsbeklagte beantragt, durch Urteil den Verlust des Rechtsmittels, soweit die Anträge zurückgenommen sind, auszusprechen und dem Revisionskläger einen entsprechenden Teil der Kosten aufzulegen.

I. Civilsenat. Ur. v. 8. Juli 1882 i. S. Aktiengesellschaft F. u. S. Fabrik (Wefl.) w. B. (Rl.) Rep. I. 301/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gegen das Berufungsurteil, welches auf die Berufung des Klägers und Widerbeklagten die Widerklage abwies, dagegen die auf die Vorklage bezügliche Anschlußberufung des Beklagten zurückwies, legte die Beklagte und Widerklägerin Revision ein und kündigte in der Revisionschrift den Antrag an, unter Aufhebung des Berufungsurteiles der Anschlußberufung der Beklagten gemäß zu erkennen und in der Widerklage das Urteil erster Instanz wiederherzustellen. In der mündlichen Verhandlung nahm die Beklagte ihren auf die Vorklage und

¹ Bd. 6 Nr. 107 S. 357 bis 359.

Anschlußberufung bezüglich des Revisionsantrags zurück und hielt nur den die Widerklage betreffenden Revisionsantrag aufrecht. Darauf stellte der Kläger und Widerbeklagte, jetzt Revisionsbeklagte, den Antrag: die Revisionsklägerin bezüglich der Vorlage des Rechtsmittels der Revision für verlustig zu erklären und ihr einen entsprechenden Teil der Revisionskosten aufzuerlegen. Das Reichsgericht entsprach jedoch diesem Antrage des Revisionsbeklagten nicht, erkannte vielmehr, indem es die auf die Widerklage bezüglichlichen Beschwerden der Revisionsklägerin verwarf, auf Zurückweisung der Revision und Belastung der Revisionsklägerin mit den Kosten der Revisionsinstanz. Nachdem ausgeführt worden, daß infolge der Unbegründetheit der Revision, soweit sie die Widerklage betreffe, die Revisionsklägerin alle Kosten der Revisionsinstanz zu tragen habe, heißt es am Schlusse der

Gründe:

„Hierdurch erledigt sich zugleich der Antrag des Klägers, der Beklagten einen Teil der Kosten der Revisionsinstanz deshalb aufzulegen, weil sie den in der Revisionschrift bezüglich der Klagforderung gestellten Antrag in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen habe. Aber auch dem Antrage des Klägers, die Beklagte infolge der Zurücknahme dieses Antrages des Rechtsmittels der Revision in Bezug auf den Klagantrag für verlustig zu erklären, konnte nicht stattgegeben werden, da die Revision nicht, wie §. 476 Abs. 3. C.P.O. voraussetzt, überhaupt zurückgenommen, sondern bezüglich der Widerklage weiter verfolgt ist, die Revisionsanträge auch in der Revisionschrift nur vorläufig angekündigt, aber erst in der mündlichen Verhandlung definitiv und maßgebend gestellt werden, also wenn ein Teil der in der Revisionschrift gestellten Anträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird, diese zurückgenommenen Anträge als überhaupt nicht gestellt zu behandeln sind.“